

Satzung der Alt-Opel Interessengemeinschaft von 1972 e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Club führt den Namen Alt-Opel Interessengemeinschaft von 1972 e.V. (kurz: ALT-OPEL IG e.V.).
- 1.2. Sitz der ALT-OPEL IG e.V. ist Grevenbroich.
- 1.3. Das Geschäftsjahr der ALT-OPEL IG e.V. entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Aufgaben und Zweck, Gemeinnützigkeit

- 2.1. Zweck der ALT-OPEL IG e.V. ist die Pflege und Erhaltung sowie der Betrieb von historischen Produkten der Adam Opel GmbH in möglichst originalem und zeitgerechtem Zustand sowie die Forschung und Dokumentation zur Historie der o.g. Produkte, wie in den Clubzielen definiert.
- 2.2. Das Mitwirken in der ALT-OPEL IG e.V. soll auf freundschaftlicher Basis und aus Überzeugung erfolgen. Die ALT-OPEL IG e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.3. Die ALT-OPEL IG e.V. ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Mittel der ALT-OPEL IG e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. In begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung beschließen, bestimmte Nachfertigungsaktionen oder Forschungsvorhaben o.ä. der gesamten ALT-OPEL IG e.V. förderlichen Aktionen zu unterstützen.
- 2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- 3.1. Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied der ALT-OPEL IG e.V. werden. Sie muss die Bestrebungen der ALT-OPEL IG e.V. unterstützen und die Satzung vorbehaltlos anerkennen.
- 3.2. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 3.3. Die Mitgliedschaft wird erst nach Eingang des Erstbeitrages gültig. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Aufnahmegebühr. Der Erstbeitrag besteht aus der Aufnahmegebühr und dem anteiligen Jahresbeitrag.
- 3.4. Jedes Mitglied genießt innerhalb der ALT-OPEL-IG e.V. die gleichen Rechte und Pflichten.
- 3.5. Mitglieder, die den Zielen der ALT-OPEL IG e.V. zuwiderhandeln oder sie missbrauchen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- 3.6. Die Mitgliedschaft endet bei Tod, Kündigung, Nichtbezahlung des Beitrages oder bei Ausschluss.
- 3.7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an die ALT-OPEL IG e.V.

§4 Mitgliedsbeiträge

- 4.1. Zur Erfüllung ihrer Ziele erhebt die ALT-OPEL-IG e.V. einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- 4.2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 4.3. Jedes Mitglied zahlt den Jahresbeitrag unaufgefordert bis zum 10.1. eines jeden Jahres an die in der Clubzeitschrift bekannt gemachte Stelle.
- 4.4. Über Beitragsfreiheit einzelner Mitglieder entscheidet der Vorstand.

§5 Organe der ALT-OPEL IG e.V.

- 5.1. Der Vorstand bestehend aus drei Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Die gewählten Vorstandsmitglieder bestimmen unter sich den Vorsitz und dessen Stellvertretung. Die gewählten Vorstandsmitglieder teilen unter sich die Geschäftsfelder auf. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000 € bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Beschlüsse des Vorstandes sind Mehrheitsentscheide, bei Entscheidungsunfähigkeit wird der Beirat hinzugezogen. Zum Abschluss von Dienst- oder Arbeitsverträgen ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Grundstücksgeschäfte bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Über die Beschlüsse des Vorstands und über gemeinsame Beschlüsse von Vorstand und Beirat sind Protokolle zu fertigen, zu verwahren und zu veröffentlichen.
- 5.2. Beirat als erweiterter Vorstand. Neben dem Vorstand kann die Mitgliederversammlung zwei Beiräte wählen, die dem Vorstand bei Entscheidungsunfähigkeit oder in beratender Funktion zur Seite stehen.

5.3. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt, in begründeten Ausnahmefällen auch online/digital. Sie hat die Aufgabe, den Jahresbericht zu genehmigen, die Organe zu entlasten, Wahlen durchzuführen und die Jahresplanung für das Folgejahr und ggf. weitere Jahre zu erstellen. Weiter werden Anträge der Mitglieder behandelt, wenn diese schriftlich bis 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht wurden.

Ort und Termin der Mitgliederversammlung müssen spätestens 4 Wochen vorher in der Clubzeitschrift bekannt gegeben werden. Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung werden in den Club-Mitteilungen veröffentlicht.

Wenn sowohl Vorstand als auch Beirat (=erweiterter Vorstand) eine außerordentliche Mitgliederversammlung für erforderlich halten, sind die Mitglieder mit einer Frist von 8 Wochen durch Veröffentlichung in der Club-Zeitschrift unter besonderer Hervorhebung zu laden, falls dies nicht möglich ist, mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Protokolle zu fertigen und zu verwahren.

5.4. Kassenwart

Dieser führt die Kasse und die Konten der ALT-OPEL IG e.V.

5.5. Fachreferenten

Von der Mitgliederversammlung werden Fachreferenten, z.B. Referenten für einzelne Fahrzeugtypen oder Regionalbetreuer, eingesetzt. Es können Hauptreferenten und Co-Referenten eingesetzt werden.

5.6. Revisoren / Kassenprüfer etc.

5.7. Schriftführer

§6 Wahl und Amtsdauer der Organe

6.1. Jede natürliche Person, die Mitglied ist, kann gewählt werden. Jedes an der Mitgliederversammlung teilnehmende Mitglied ist stimmberechtigt.

6.2. Abgestimmt wird grundsätzlich durch Handzeichen, wobei die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

6.3. Vorstand und Beirat werden für drei Jahre gewählt.

Der Kassenwart wird für drei Jahre gewählt.

Revisoren werden für zwei Jahre gewählt, jedoch um 1 Jahr versetzt, so dass die beiden Revisoren immer nur 1 Jahr zusammen tätig sind.

Die übrigen Organe werden für ein Jahr gewählt.

Aufgrund der großen Anzahl von Fachreferenten kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass nur über die Abwahl strittiger Referenten Beschluss gefasst wird und im Übrigen die anderen Referenten pauschal betätigen.

6.4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, bestimmt der erweiterte Vorstand aus seiner Mitte über die Nachfolge bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§7 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied handelt nach bestem Wissen und Gewissen so, dass weder der ALT-OPEL IG e.V. noch Dritten Schaden zugefügt wird. Es ist Ehrensache, der heutigen Umweltsituation Rechnung zu tragen und sich trotz oder gerade wegen des benzingetränkten Hobbys so zu verhalten, dass möglichst geringe Belastungen entstehen. Alle Informationen, die durch die Mitgliedschaft in der ALT-OPEL IG e.V. erworben werden, dürfen nicht missbraucht oder Dritten zugänglich gemacht werden.

§8 Satzungsänderung und Auflösung

8.1. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung.

8.2. Die Auflösung kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Für die Auflösung bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder des Vorstandes sowie der Kassenwart zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff BGB.

Bei Auflösung der ALT-OPEL IG e.V. fällt das Vermögen an "Deutsches Technik Museum Berlin".

§9 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde mit ihren Änderungen von der Mitgliederversammlung am 18.11.2023 in Wetzlar beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald sie beim Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen wurde.

Der Vorstand der ALT-OPEL IG e.V.

Wetzlar, 18.11.2023